

# Vollmacht

Kunde:...

Geburtsdatum.:

bevollmächtigt den Versicherungsagenten












GISA-Zahl: 36269532

TEL. 02943 3885 HANDY 0664 9899187

Mail: [office@bedus-national.at](mailto:office@bedus-national.at) Web: <http://www.bedus-national.at>

1030 WIEN, Dr. Bohrgasse 4/16/15

zur Wahrung gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen rechtsgültig im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsagenten zu meiner (unserer) alleiniger Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten d.h. in allen Vertrags und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszweige (inkl. Bausparen, Finanzierungen/ Leasing) ausgenommen der Sozialversicherung. Insbesondere sind Sie ermächtigt

-  Ab- und Anmeldungen von KFZ durchzuführen;
-  sämtliche Versicherungsverträge zu überprüfen und Konditionsverhandlungen durchzuführen;
-  Neu- und Nachversicherungen abzuschließen;
-  Kündigungen in meinem (unseren) Namen auszusprechen;
-  Anzeigen und Erklärungen an meiner (unserer) Statt entgegenzunehmen;
-  Anzeigen und Erklärungen gegen den Versicherer abzugeben;
-  jegliche Schäden für mich (uns) abzuwickeln.
-  zur Vertretung bei Ämtern und Behörden mich (uns) in betreffende Behördenakte und Protokolle Einsicht zunehmen und von diesen Kopien anfertigen zu lassen;
-  bei Krankenanstalten die mich (uns) betreffende Krankengeschichten anzufordern, wobei ich (wir) vorweg das ärztliche Personal von der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht entbinden.

⇒ Ich (wir) stimme(n) ausdrücklich zu, daß von seitens des Versicherers sämtliche Daten, auch im Schadenfall, die mit den von mir beantragten oder abgeschlossenen privaten und geschäftlichen Versicherungen in Zusammenhang stehen, oben genanntem Büro zugänglich gemacht bzw. Abschriften zur Verfügung gestellt werden. Dies umfaßt auch medizinische Gutachten, sowie alle schadenrelevanten Unterlagen.

⇒ Mit dieser Vollmacht erlöschen automatisch ältere Vollmachten etwaiger Versicherungsvermittler (Makler, Agenten, etc.).

Ferner umfaßt diese Vollmacht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten. Der Vollmachtgeber ersetzt dem Versicherungsagenten alle notwendigen Barauslagen. Diese Bevollmächtigung gilt auf Grundlage der umstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis auf schriftlichen Widerruf.

Diese Bevollmächtigung geht samt den umstehenden AGB auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und es wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die umstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zur Kenntnis und eine Kopie erhalten zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Kunde/Auftraggeber

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungsagenten BEDUS Gerhard GISA-Zahl: 36269532

## (AGB) gültig ab September 2023

### I. ALLGEMEINES

**1) Definition:** Der Versicherungsvermittler (kurz Vermittler) vermittelt unabhängig von seinen und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom **Versicherungsunternehmen**, Versicherungsverträge zwischen Versicherer und dem Versicherungskunden (kurz VK). Er erstellt Risikoanalysen und Deckungskonzepte. Ferner ist der Versicherungsvermittler (kurz Vermittler) dem Kunden bei der Abwicklung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen **beihilflich**. Gewerbeordnung 1994 §137

**2) Interessenswahrung:** Der vom VK beauftragte Vermittler wahrt überwiegend die Interessen des VK und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.

**3) Beschränkung auf österreichische Versicherer:** Der Vermittler ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz (Preis-Leistungs-Verhältnisses) zu vermitteln. Die Interessenwahrung ist auf Versicherer in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand eines ordentlichen Kaufmannes.

#### **4) Betreuung durch den Vermittler:**

**4.1.** der Vermittler ist nach Abschluß des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet die zugrundeliegende Polizza zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts – Aushändigungspflicht lt. § 28 Z 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.

**4.2.** Eine laufende Überprüfung der Versicherungsverträge des VK im Sinne des § 28 Z.7. MaklerG, sowie Änderungen und Dienstleistungen wie laut § 28 Z 6 bedarf einer gesonderten Vereinbarung (**Verwaltungs- bzw. Service-Vertrag**). Ohne dieser Vereinbarung übernimmt der Vermittler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.4 bis 7. MaklerG. Die Annahme eines solchen Vertrages bleibt dem Vermittler vorbehalten. Wird ein solcher Vertrag abgeschlossen, hat der VK die Verpflichtung dem Vermittler unverzüglich allfälligen Änderung bzw. neue Risiken unverzüglich bekanntzugeben.

**4.3** Kommunikation: Der Vermittler ist zur Kontaktaufnahme – auch zur Information – und Werbezwecken – per Fax, E-Mail, Telefon, SMS und Homepage gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz in letzter Fassung berechtigt.

### II. PFLICHTEN DES KUNDEN

#### **1) Informationspflicht des Kunden:**

**1.1** Der VK hat dem Vermittler insbesondere alle Umstände **mitzuteilen**, die erforderlich sind damit der Vermittler gegenüber dem Versicherer alle Interessen wahren kann, die der VK selbst vor und nach Abschluß des Versicherungsauftrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat der VK über alle Risiken zu informieren.

**1.2** Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den VK ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

#### **2) Analyse des zu versicherten Risiko:**

**2.1** Der Vermittler erstellt auf Basis der ihm vom VK erteilten Information und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.

**2.2** Der VK hat - da er bezüglich der Kenntnis des Versicherungswerts und etwaiger besonderen Gefahren dem Vermittler überlegen ist – sämtliche für den Abschluß der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und auch vollständig bekanntzugeben, wenn erforderlich bei einer Risikobesichtigung durch den Vermittler vor Ort zu sein.

**2.3** Ebenso hat der VK alle Veränderungen, die für die Versicherungsdeckung relevant sind, dem Vermittler schriftliche bekanntzugeben wie zum Beispiel Änderung der Adresse Tätigkeitsbereich und Auslandsdeckung etc.

#### **3) Keine vorläufige Deckung:**

Der VK nimmt zur Kenntnis, daß ein von ihm oder für ihn durch den Vermittler unterfertigter Antrag noch kein Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsantrag bedarf einer Annahme durch den Versicherer. Der VK nimmt somit zur Kenntnis, daß zwischen Unterfertigung des Antrages und einer Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Vermittler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den VK von der Annahme des Versicherungsvertrages zu informieren.

### III. HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVERMITTLERS

**1)** Der Vermittler haftet nur für vorsätzlich und oder grober Fahrlässigkeit durch ihn oder seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrecht, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt im Verbraucherbereich nicht für Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungsobergrenze mit € 1,000,000,-- vereinbart soweit keine Bestimmung des KSchG dagegenspricht.

#### **2) Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:**

Der VK hat den Vermittler unverzüglich nach Kenntnis eines Schadens in schriftlicher Form zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung einer Schadensminderungspflicht zu treffen.

#### **3) Berufshaftpflicht**

Der Vermittler bestätigt einen aufrechten Berufshaftpflichtvertrag mit einer Versicherungssumme von € 1,000,000,-- und verpflichtet sich, auf Verlangen eine Kopie dem VK auszuhändigen.

#### **4) Verjährungskürzung**

Schadenersatzansprüche gegen den Vermittler verjähren, sofern der VK nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mußte (relative Verjährung), spätestens innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründeten Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend machen, soweit es keine Bestimmung des KSchG entgegenstehen.

### IV. HONORAR

Unter Punkt I. Absatz 4) beschreibt der Vermittler und Treuhänder seine durch die Vermittlungsprovision verbundenen Tätigkeiten.

Leistungen, welche darüber hinaus erfolgen, werden mit einem Zeithonorar pro angefangener ¼ Stunde mit EUR 27.- exkl. MwSt in Rechnung gestellt

Die Übermittlung einer Schadensmeldung an den Versicherer aus Eigenverträgen rechtfertigt keinen Honoraranspruch und ist davon ausgenommen

### V. DATENSCHUTZ

Verwiesen wird auf die Erklärung zur Informationspflicht in Anhang, mit welcher der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nachkommt.

### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**1) Schriftlichkeitsgebot:** Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

**2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte der Vollmacht, Servicevertrag sowie der AGB berührt die Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen nicht.

**3) Erfüllungsort - Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Vermittler, Gerichtsstand ist das zuständige Gericht an diesem Ort, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen, wird ausdrücklich die Anwendung österreichisches Recht vereinbart.